Drucksache: 0316/2009/BV Heidelberg, den 22.09.2009

### **Stadt Heidelberg**

Federführung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt
Beteiligung:

Betreff

Regelung zur Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte ab dem Jahr 2010

# Beschlussvorlage

#### Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:		Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	08.10.2009	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache: 0316/2009/BV

00198482.doc

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, die in der Anlage beigefügte "Regelung zur Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte der Stadtverwaltung Heidelberg ab dem Jahr 2010" zu erlassen, die die bisherige Regelung der Jahre 2008 und 2009 fortschreibt. Die Mittel zur Gewährung von Leistungsprämien im Beamtenbereich in Höhe von jährlich ca. 69.000 Euro werden aus dem Personalbudget bereitgestellt.

#### Anlage zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung		
A 01	Regelung zur Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte		
	der Stadtverwaltung Heidelberg ab dem Jahr 2010		
	(Vertraulich – Nur zur Beratung im Gremium!)		

Drucksache: 0316/2009/BV

00198482.doc

#### A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Ziele des Stadtentwicklungsplans / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

## B. Begründung:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) hat für die Beschäftigten ein tarifliches Leistungsentgelt eingeführt. Aus Motivationsgründen und im Sinne einer ausgewogenen Personalpolitik wurde bei der Stadt Heidelberg ab 2008 auch eine Regelung zur Gewährung von Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte auf Grundlage der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (LPZVO) getroffen. Beide Regelungen waren zur Erprobung des neuen Instruments zunächst auf die Jahre 2008 und 2009 befristet.

Die Dienstvereinbarung nach § 18 TVöD wurde mit einigen Anpassungen bereits für die Zeit ab 2010 fortgeschrieben. Die Regelung zur Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte hat sich grundsätzlich gut bewährt. Lediglich in Stufe 2 des Verteilungsverfahrens ist eine Veränderung vorgesehen. Die Beteiligung eines Gremiums soll zu einer höheren Objektivität im Quervergleich der Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen Ämtern beitragen.

Das Budget für die Gewährung von Leistungsprämien richtet sich nach der Zahl der Beamtinnen und Beamten. Es beträgt 110 Euro pro Beamtin/Beamten am 01.01. des Jahres und beläuft sich auf ca. 69.000 Euro jährlich. Der finanzielle Rahmen der LPZVO wird damit nicht voll ausgeschöpft. Maximal zehn Prozent der Beamtinnen und Beamten dürfen nach der LPZVO eine Leistungsprämie erhalten.

Die Regelung ist wie die neue Dienstvereinbarung nach § 18 TVöD wiederum auf zwei Jahre, 2010 und 2011, befristet. Sie soll danach, bei Bedarf unter Beachtung neu gewonnener Erfahrungen, fortgeschrieben werden.

Der Gesamtpersonalrat stimmt der Umsetzung in dieser Form zu.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

Drucksache: 0316/2009/BV

00198482.doc